

Kommunalwahlen am 14. September 2025

HINWEIS

für Wahlberechtigte, die sich vom 04. August 2025 bis zum 29. August 2025 ummelden und ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, in die Stadt Geseke verlegen oder im o. g. Zeitraum innerhalb der Stadt Geseke umziehen und dabei den Wahlbezirk wechseln

Wählen kann man grundsätzlich nur dort, wo man in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Für die **Kommunalwahl (Gemeindewahl:** Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und des Rates der Stadt Geseke; **Kreiswahl:** Wahl des Landrates/der Landrätin und des Kreistages des Kreises Soest) am 14.09.2025 werden die Wahlberechtigten am Stichtag (03. August 2025) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis des für ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung) maßgeblichen Stimmbezirks eingetragen.

a) Zuzug nach Geseke von außerhalb NRWs

Wahlberechtigte, die sich vom 04.08.2025 bis zum 29.08.2025 ummelden und ihre einzige Wohnung oder Hauptwohnung in die Stadt Geseke verlegen, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis des für die neue Wohnung maßgeblichen Stimmbezirks eingetragen. Sie erhalten damit das Wahlrecht für die Kommunalwahl in der Stadt Geseke.

b) Zuzug nach Geseke innerhalb NRWs

Wahlberechtigte, die sich vom 04.08.2025 bis zum 29.08.2025 ummelden und ihre einzige Wohnung oder Hauptwohnung in die Stadt Geseke verlegen, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis des für die neue Wohnung maßgeblichen Stimmbezirks eingetragen. Sie erhalten damit das Wahlrecht für die Kommunalwahl in der Stadt Geseke. Da Sie aus NRW zugezogen sind, werden Sie im Wählerverzeichnis der ehemaligen Gemeinde gestrichen. Eventuell bereits erhaltene Wahlscheine und abgegebene Briefwahlstimmen sind ungültig geworden. Sollte für die Wahl in der Stadt Geseke wiederum Briefwahl beantragt werden, muss der Wahlberechtigte diesen Antrag bis spätestens 12. September 2025, 15.00 Uhr, beim Wahlamt stellen.

c) Umzug innerhalb der Stadt Geseke mit Wechsel des Wahlbezirks

Wahlberechtigte, die im o. g. genannten Zeitraum innerhalb der Stadt Geseke umziehen und dadurch ihre Wohnung von einem Wahlbezirk in einen anderen verlegen, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis des für die neue Wohnung maßgeblichen Stimmbezirks eingetragen und können nur dort wählen.

Eventuell bereits erhaltene Wahlscheine und abgegebene Briefwahlstimmen sind ungültig geworden. Sollte für die Wahl im neuen Wahlbezirk wiederum Briefwahl beantragt werden, muss der Wahlberechtigte diesen Antrag bis spätestens 12. September 2025, 15.00 Uhr, beim Wahlamt stellen.

Weitere Auskünfte erteilt das Wahlamt der Stadt Geseke, An der Abtei 1, 59590 Geseke, Tel.: 02942 500-121 oder -122, E-Mail: matthias.knoke@geseke.de.

Kommunalwahl am 14. September 2025

H I N W E I S

für Bürgerinnen und Bürger/Wahlberechtigte, die sich ab dem 30. August 2025 ummelden und ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, in die Stadt Geseke verlegen oder im o. g. Zeitraum innerhalb der Stadt Geseke umziehen und dabei den Wahlbezirk wechseln

Wählen kann man grundsätzlich nur dort, wo man in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Für die **Kommunalwahl (Gemeindewahl:** Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und des Rates der Stadt Geseke; **Kreiswahl:** Wahl des Landrates/der Landrätin und des Kreistages des Kreises Soest) am 14.09.2025 werden die Wahlberechtigten am Stichtag (03. August 2025) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis des für ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung) maßgeblichen Stimmbezirks eingetragen.

a) Zuzug nach Geseke von außerhalb NRWs

Da Sie erst ab dem 15. Tag vor der Wahl, also nach dem 29. August 2025 Ihre Wohnung in Geseke angemeldet haben, können Sie für die Kommunalwahl das Wahlrecht in Geseke nicht mehr erlangen.

b) Zuzug nach Geseke innerhalb NRWs (außer Kreis Soest)

Da Sie erst ab dem 15. Tag vor der Wahl, also nach dem 29. August 2025 Ihre Wohnung in Geseke angemeldet haben, können Sie für die Kommunalwahl das Wahlrecht in Geseke nicht mehr erlangen. Da Sie aus NRW zugezogen sind, werden Sie im Wählerverzeichnis der ehemaligen Gemeinde gestrichen. Eventuell bereits erhaltene Wahlscheine und abgegebene Briefwahlstimmen sind ungültig geworden.

c) Zuzug nach Geseke aus dem Kreis Soest

Da Sie erst ab dem 15. Tag vor der Wahl, also nach dem 29. August 2025 Ihre Wohnung in Geseke angemeldet haben, können Sie für die Gemeindewahl das Wahlrecht in Geseke nicht mehr erlangen. Für die Kreiswahl haben Sie das Wahlgebiet nicht verlassen, da Sie lediglich innerhalb des Kreises Soest umgezogen sind. Für die Kreiswahl werden Sie daher von Amts wegen in das Wählerverzeichnis des für die neue Wohnung maßgeblichen Stimmbezirks eingetragen und in diesem Fall im Wählerverzeichnis der ehemaligen Gemeinde gestrichen. Sie erhalten damit das Wahlrecht für die Kreiswahl in der Stadt Geseke. Eventuell bereits erhaltene Wahlscheine und abgegebene Briefwahlstimmen sind ungültig geworden. Sollte für die Wahl in der Stadt Geseke wiederum Briefwahl beantragt werden, muss der Wahlberechtigte diesen Antrag bis spätestens 12. September 2025, 15.00 Uhr, beim Wahlamt stellen.

d) Umzug innerhalb der Stadt Geseke mit Wechsel des Wahlbezirks

Wahlberechtigte, die vom 30. August 2025 bis zum Wahltag innerhalb der Stadt Geseke umziehen und dadurch ihre Wohnung von einem Wahlbezirk in einen anderen verlegen, behalten das Wahlrecht im alten Wahlbezirk.

Weitere Auskünfte erteilt das Wahlamt der Stadt Geseke, An der Abtei 1, 59590 Geseke, Tel.: 02942 500-121 oder -122, E-Mail: matthias.knoke@geseke.de.